

Gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Hintanhaltung von unzumutbaren Lärmbelästigungen verordnet die

SKATERPARKORDNUNG Schwaz

§1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle öffentlichen Skaterparks/-plätze im Gemeindegebiet der Stadt Schwaz insbesondere den städtischen in der Dr.-Karl-Psennerstraße (im Folgenden kurz als „Skaterpark“ bezeichnet).

§ 2 Benützungsbedingungen und -beschränkungen für den Skaterpark

(1) Der Skaterpark steht grundsätzlich nur Personen, die selbst dort Skateboard, Longboard, Pennyboard, Skooter und BMX fahren zur Verfügung, d.h. er darf nur von diesen Personen betreten und nur zu diesem Zweck benützt werden.

Ausgenommen davon sind Familienangehörige und Freunde zum Zwecke der Begleitung solcher Personen.

Der Container, welcher zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung am Skaterplatz Psennerstraße aufgestellt und beheimatet ist, dient Skatern und Benutzern der Anlage als Aufenthaltsort, darf aber nicht für sonstige Nutzungen z.B. Feste verwendet werden.

(2) Das Betreten der gesamten Anlage ist werktags ausschließlich in der Zeit von 8:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 16:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.

Außerhalb dieser Zeiten sind das Betreten der Anlage und die Benützung der Geräte verboten.

(3) Die Benützung von Tonwiedergabegeräten jeglicher Art unter Verwendung von Lautsprechern ist verboten (somit ist die Benützung von Tonwiedergabegeräten unter Verwendung von Kopf- bzw. Ohrhörern erlaubt).

(4) Die gesamte Anlage ist so zu benützen, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet und Personen – insbesondere die Nachbarn durch Lärm - nicht unzumutbar belästigt werden.

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf vollständig eigene Gefahr ohne jegliche Haftung der Stadtgemeinde Schwaz für Personen- oder Sachschäden.

(5) Auf das gesamte Gelände des Skaterparks dürfen Kraftfahrzeuge wie z. B. Mopeds nicht eingebracht werden.

(6) Die Benützung des Skaterparks für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.

(7) Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten aller Art sind untersagt.

(8) Diese Bestimmungen gelten nicht im Rahmen und im Umfang von behördlich genehmigten Veranstaltungen.

§ 3 Alkoholverbot

Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke – ausgenommen die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens - sind untersagt.

Diese Bestimmungen gelten nicht im Rahmen und im Umfang von behördlich genehmigten Veranstaltungen.

§ 4 Schonung

Der Skaterplatz und alle seine Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist verboten.

Abfälle aller Art sind in die hierfür bereitgestellten Abfallkörbe zu deponieren.

§ 5 Verbot der Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren, insbesondere Hunden, wird untersagt.

§ 6 Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können die Zuwiderhandelnden von den Organen der öffentlichen Aufsicht aus der Anlage verwiesen werden.

§ 7 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird zur Verwaltungsübertretung erklärt und vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

(Gemeinderat 22.6.2016, Novellen 19.10.2016, 23.5.2018)